

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Werner Schulz (Berlin) und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/2642 —**

Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe in den neuen Bundesländern

Für den Aus- und Aufbau von Trägern der freien Jugendhilfe in den neuen Bundesländern wurde durch das Bundesministerium für Frauen und Jugend (BMFJ) ein gesondertes jugendpolitisches Aufbauprogramm (AFT-Programm) initiiert.

Der Erfolg dieses Programms wird wesentlich davon abhängen, inwiefern es gelingt, insbesondere die Initiativen und Vereine miteinzubeziehen, die in den neuen Bundesländern entstanden und gewachsen sind und sich den spezifischen Problemen der dort lebenden Jugendlichen zuwenden.

Eine Gleichbehandlung dieser – größtenteils in den letzten Jahren neu entstandenen – Träger gegenüber den bereits in den alten Bundesländern etablierten Trägern der freien Jugendhilfe ist insoweit unverzichtbar.

1. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Bundesvorstände der Wohlfahrtsverbände über die Maßnahmen des AFT-Programms bereits am 20. Dezember 1991 informiert wurden, während eine Information über dieses Programm an die zuständigen Ministerien in den neuen Bundesländern erst im Februar 1992 erging?

Wenn ja, sieht die Bundesregierung hierin eine Verletzung des Gleichheitsprinzips, und wie beurteilt sie diese Verfahrensweise?

Nein.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 1991, auf das die Anfrage Bezug nimmt, informierte das Bundesministerium für Frauen und Jugend gleichzeitig die obersten Landesjugendbehörden, die Kommunalen Spitzenverbände und die bundeszentralen Träger der freien Jugendhilfe über das Sonderprogramm des Bundes für den Auf- und Ausbau von Trägern der freien Jugendhilfe in den neuen Bundesländern (AFT-Programm). Vorausgegangen waren bereits

mehrere Abstimmungsgespräche zur Entwicklung des Programmes, z. B. mit den Abteilungsleitern der obersten Landesjugendbehörden der neuen Bundesländer am 26. November 1991.

2. Am 25. Februar 1992 wurden die Vertreterinnen und Vertreter der Landratsämter Sachsen im Sächsischen Kultusministerium offiziell über das AFT-Programm durch das BMFJ informiert. Der Vertreter des Bundesministeriums teilte dort mit, daß zum Programm AFT 2, welches der Beratung von Personen dient, die Träger der freien Jugendhilfe aufbauen oder deren Arbeit ausbauen will, keine Anträge gestellt werden können und das BMFJ über dahin gehende Förderung direkt entscheidet.

Wie begründet die Bundesregierung, daß nach Angaben des Jugendamtsleiters des Landkreises Löbau, Krauß, das Christliche Jugenddorfwerk Deutschlands (CJD) bereits Anfang Februar 1992 – vor der offiziellen Bekanntgabe des AFT-Programms – Anträge für AFT 2 beim BMFJ eingereicht hat, während diese Möglichkeit zahlreichen anderen freien Trägern in den neuen Bundesländern vorenthalten blieb, obwohl sie mit derselben Problematik befaßt sind?

Die Bundesregierung informierte die Fachreferenten der obersten Landesjugendbehörden in einer Sondersitzung am 10. Januar 1992 in Berlin über Einzelheiten des Programmes, so auch darüber, daß sie ihnen Mittel zur Finanzierung von Kontakt- und Beratungsstellen zum Auf- und Ausbau von Trägern der freien Jugendhilfe zur Verfügung stellen wird. Interessierte Träger wurden darauf verwiesen, daß Anträge an die zuständigen obersten Landesjugendbehörden zu richten sind.

Die Länder wurden gebeten, entsprechende Kontaktstellen listenmäßig vorzuschlagen. Das Bundesministerium für Frauen und Jugend behielt sich die Letztentscheidung vor, um auch bei Berücksichtigung der speziellen Länderinteressen das Gebot der Pluralität zu gewährleisten. Das Bundesministerium für Frauen und Jugend entsprach in allen Fällen den Ländervoten und wies die Mittel entsprechend dem Bevölkerungsschlüssel allen neuen Bundesländern zur Bewirtschaftung zu.

In der Sitzung am 25. Februar 1992 wurde u. a. erklärt, daß Ansprechpartner für die Einrichtung der Kontaktstellen die oberste Jugendbehörde des Landes ist. Zahlreiche dem Bundesministerium für Frauen und Jugend vorgelegte Anträge wurden nicht von diesem beschieden, sondern zuständigkeitsshalber an das entsprechende Bundesland weitergeleitet.

3. Die offizielle Einreichungsfrist für Anträge zum AFT-Programm endete am 25. März 1992 bei den Kultusministerien der neuen Bundesländer bzw. am 25. April 1992 beim BMFJ.
 - a) Wieso wurden Anträge zum AFT 2-Programm von bereits in den alten Bundesländern etablierten Trägern vom BMFJ angenommen und bereits vor Ablauf dieser Frist, teilweise sogar vor Bekanntgabe des AFT-Programms an alle Träger, entschieden, wie geschehen bei Anträgen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe e.V. (AGJF) und des CJD?
 - b) Stellt diese Verfahrensweise nach Ansicht der Bundesregierung eine Verletzung des Gleichheitsprinzips zuungunsten der um Profilierung und Akzeptanz bemühten, im Aufbau begriffenen Träger, Vereine und Initiativen in den neuen Bundesländern dar, und geschieht dies mit Wissen und Billigung der Bundesregierung?

Aus Gründen der gleichmäßigen Verwaltungsabwicklung und -vereinfachung wurde mit den obersten Jugendbehörden der Länder vereinbart, daß dem Bundesministerium für Frauen und Jugend für das Teilprogramm AFT 1 (Finanzielle Förderung von Projekten) eine erste Liste bis zum 25. April 1992 vorgelegt wird.

Danach sollen etwa alle zwei Monate Listen zu AFT 1 erstellt werden. Für das Teilprogramm AFT 2 (Regionale Kontaktstellen) wurden vom Bundesministerium für Frauen und Jugend keine festen Termine vorgegeben; doch wurde im Interesse der Sache eine unverzügliche Antragstellung empfohlen.

Inwieweit bundeszentrale Träger die Informationen aus dem in Antwort auf Frage 1 erwähnten Schreiben vom 20. Dezember 1991 verwendeten, um den Bundesländern ihre Zusammenarbeit anzubieten, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Da das Bundesministerium für Frauen und Jugend alle freien und öffentlichen Träger gleichzeitig informierte, liegt auch hier eine Verletzung des Gleichheitsprinzips nicht vor.

4. Wie kann die Bundesregierung künftig gewährleisten, daß Informationen über Inhalt und Verfahrensweise von Fördermaßnahmen des Bundes, speziell für die fünf neuen Bundesländer, nicht bereits Wochen vorher einzelnen, in den Altbundesländern etablierten Trägern zugänglich gemacht werden, bevor die Landkreise der neuen Bundesländer offiziell informiert werden?

Die Frage geht, wie die Antworten auf die Fragen 1 und 2 zeigen, von einem falschen Sachverhalt aus. Im übrigen liegt die Verantwortung für die offizielle Weitergabe der erwähnten Informationen an die Landkreise nicht bei der Bundesregierung.

5. An welcher Stelle wird über Rang- und Reihenfolge der eingegangenen Anträge zum AFT-Programm entschieden, und nach welchen Grundsätzen erfolgt die Bewertung?

Die örtlichen freien Träger haben ihre Anträge zum Teilprogramm AFT 1 bei den örtlichen Jugendämtern einzureichen. Diese beraten i. d. R. alle eingegangenen Anträge erst in den Jugendhilfeausschüssen und legen danach die Anträge mit ihren Voten der Obersten Jugendbehörde des Landes (teilweise über die Landesjugendämter) vor. Die Länder reichen die Listen mit ihren Voten an das Bundesministerium für Frauen und Jugend zur Entscheidung weiter.

Sofern die Orts- oder Landesebene sich mit den erwarteten 5 % an der Förderung der Projekte beteiligen und keine Verstöße gegen die Fördergrundsätze vorliegen, wird das Bundesministerium für Frauen und Jugend den Voten der Landesregierungen entsprechen.

6. Durch wen und wie erfolgt die Kontrolle über die Einhaltung der Förderrichtlinien?

Für die Kontrolle der Einhaltung der Fördergrundsätze sind die bewilligenden Stellen zuständig. Das sind für die geförderten örtlichen Projekte die örtlichen Jugendämter und für die Kontaktstellen die Landesregierungen.

7. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für eine Weiterführung einzelner Fördermaßnahmen aus dem AFT-Programm über das Jahr 1992 hinaus, vor allem unter dem Aspekt einer notwendigen Anschubfinanzierung für sich unabhängig und auf örtlicher Ebene neu etablierende Träger, Vereine und Initiativen?

Das Parlament hat die entsprechende Haushaltsposition mit einem kw-Vermerk versehen. Die Bundesregierung kann daher über die Weiterführung des AFT-Programms erst Auskunft geben, nachdem der Bundeshaushalt für 1993 vom Parlament verabschiedet ist.

8. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung der Förderung dieser Initiativen neben den bereits etablierten großen Trägern der freien Jugendhilfe bei, und welche anderen Möglichkeiten der speziellen Förderung aus Bundesmitteln werden hierfür gewährt?

Die Bundesregierung hofft, daß aus dem AFT-Programm möglichst viele neue Initiativen Starthilfen erhalten, damit der Vielfalt der Jugendhilfe entsprochen wird. Darauf wurden die Jugendamtsleiter in zahlreichen Veranstaltungen hingewiesen. Aus den inzwischen vorliegenden ersten Listen ist ersichtlich, daß diese Anregung weitgehend aufgegriffen wurde. Auch aus dem Sonderprogramm des Bundesjugendplanes zur Gewaltprävention werden örtliche Initiativen gefördert. Eine Förderung von örtlichen Initiativen aus Mitteln des allgemeinen Bundesjugendplanes ist mit Ausnahme von Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung nur bei Modellmaßnahmen möglich; davon wird insbesondere im Programm „Jugendsozialarbeit“ Gebrauch gemacht.

9. In welcher Höhe wurden Mittel aus dem AFT-Programm an wie viele Träger der freien Jugendhilfe in den neuen Bundesländern vergeben, die nicht in einem der anerkannten und bereits etablierten Wohlfahrtsverbände angehören, und wie hoch ist dieser Anteil, gemessen am Gesamtvolumen des AFT-Programms?

Da es keine festgelegten Quoten für die Vergabe der AFT-Mittel an neue Initiativen oder bereits anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gibt, liegen die erbetenen Daten erst vor, wenn das Förderprogramm abgeschlossen ist. Die Frage kann daher zur Zeit noch nicht beantwortet werden.